



KOA 1.381/17-007

# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem Verein **Freies Radio B138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal** (ZVR-Zahl 271240485) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität „**PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“ erteilt. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.
2. Dem Verein Freies Radio B138 wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.07.2016, ergänzt mit Schreiben vom 13.07.2016, beantragte der Verein Freies Radio B138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal (im Folgenden: Antragsteller) die Zuordnung der Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 99,2 MHz“ zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“.

Mit Schreiben vom 16.01.2017, ergänzt mit Schreiben vom 17.01.2017, änderte der Antragsteller seinen ursprünglichen Antrag und beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“.

Am 01.02.2017 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Am 02.03.2017 verfasste der Amtssachverständige DI Thomas Janiczek ein technisches Gutachten, aus dem hervorgeht, dass die beantragte Übertragungskapazität frequenztechnisch realisierbar sei. Es könne ein Versuchsbetrieb gemäß Artikel 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Die KommAustria veranlasste daraufhin für den 21.03.2017 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der KommAustria (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 24.05.2017, um 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Mit Schreiben vom 21.03.2017 informierte die KommAustria den Antragsteller über die erfolgte Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität.

Mit Schreiben vom 26.04.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, erklärte der Antragsteller, seinen Antrag vom 16.01.2017 aufrecht zu erhalten.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist langten keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein.

Mit Schreiben vom 26.05.2017 räumte die KommAustria der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 23 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Die Oberösterreichische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 12.06.2017 zur Vergabe der ausgeschriebenen Übertragungskapazität Stellung, wobei sie bekanntgab, keine Einwendungen gegen die Vergabe der gegenständlichen Übertragungskapazität an den Antragsteller zu haben.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1 Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität

Mit der beantragten Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ können ca. 10.000 Personen versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das durch den für die frequenztechnischen Berechnungen maßgeblichen Sender „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ versorgte Gebiet gegeben. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers beträgt ca. 100 Personen. Diese ist für eine durchgängige und lückenlose Versorgung des Gebietes technisch unvermeidbar.

Mit der Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ lässt sich insbesondere das Gebiet westlich von Kirchdorf an der Krems, der B 120 (Kirchdorfer Straße) entlang über den Magdalenenberg und die Gemeinde Pettenbach bis hin zur Gemeinde Scharnstein versorgen.

Für die beantragte Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ besteht noch kein Genfer Planeintrag, das Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen wurde positiv abgeschlossen. Das Konzept des Antragstellers ist somit als technisch realisierbar anzusehen und es kann aus technischer Sicht ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

## 2.2 Antragsteller

### 2.2.1 Antrag

Der Antragsteller beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ zur Erweiterung seines Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“. Er führte dazu aus, dass mit der geplanten Erweiterung bisher unversorgte Teile der Gemeinden Scharnstein, Pettenbach, Grünau im Almtal, Steinbach am Ziehberg, Vorchdorf und Eberstallzell versorgt werden können.

### 2.2.2 Struktur und Beteiligungen

Der Antragsteller ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unter der ZVR-Zahl 271240485 eingetragen. Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Vernetzung von Einzelbürgern, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften, die Unterstützung des Aufbaus und Betriebes eines freien, nichtkommerziellen Radios im Bezirk sowie eine Lizenz zur Veranstaltung eines freien, nichtkommerziellen Radios zu erlangen und dieses zu betreiben. Weiters soll der Verein die Medienvielfalt und Kommunikation fördern und die Freiheit der Meinungsäußerung wahren sowie Einzelbürgern, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften die Mitarbeit in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Bezirk Kirchdorf an der Krems ermöglichen.

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der von den ordentlichen Mitgliedern gewählt wird. Der Vorstand besteht aus Susanne Rettig (Obfrau), Mustafe Shabani (Obfrau-Stellvertreter), Tanja Landerl (Kassierin), Elrosa Fasching (Kassierin-Stellvertreterin), Rudolf Bernhard Geissler (Schriftführer) und Eva Seebacher (Schriftführer-Stellvertreterin). Die Vorstandsmitglieder sind entweder österreichische oder Staatsbürger eines EWR-Staates.

Der Antragsteller hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Andere Rundfunkveranstalter und Medieninhaber sind nicht Mitglied beim Antragsteller. Die ordentlichen Mitglieder sind entweder österreichische Staatsbürger oder Staatsbürger eines EWR-Staates. Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

### **2.2.3 Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter in Österreich**

Der Antragsteller ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.381/12-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischem Hörfunk im Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“. Mit dem Zulassungsbescheid wurde dem Antragsteller die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ zugeordnet. Der Antragsteller versorgt in seinem Versorgungsgebiet den Bereich von Kremsmünster, Kirchdorf an der Krems bis Klaus an der Pyhrnbahn und entlang der Pyhrnautobahn, soweit diese Gebiete durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Es umfasst folgende Gemeinden vollständig: Inzersdorf im Kremstal, Kirchdorf an der Krems, Micheldorf in Oberösterreich sowie Schlierbach. Teilweise versorgt werden die Gemeinden Kremsmünster, Nußbach, Ried im Traunkreis, sowie Wartberg an der Krems.

Der Antragsteller veranstaltet unter dem Namen „Radio B138“ ein „*nichtkommerzielles 24 Stunden Vollprogramm, mit welchem zur Befähigung radiointeressierter Menschen aus der Region des Kremstales zu einem eigenständigen Umgang mit Medien beigetragen wird. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung, wobei mindestens 50 % der gesamten Sendezeit für den offenen Zugang reserviert ist. Es wird eine intensive Zusammenarbeit mit Kulturinitiativen, lehrlingsausbildenden Institutionen, freien Jugendwohlfahrtsträgern und Institutionen der Erwachsenenbildung verfolgt.*

*Das Gesamtprogramm befasst sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen in der Region, wobei großes Augenmerk auf Randgruppen und Minderheiten gelegt wird. Wortsendungen werden gegenüber Musiksendungen bei der Vergabe von Sendezeit bevorzugt. Nachrichten werden bei entsprechender Aktualität und Nachrichtenwert außerhalb der durch den Sendeplan vorgegebenen Zeiten gesendet. Das Musikprogramm ist unformatiert und deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden. Die inhaltliche Programmgestaltung erfolgt im Rahmen der von den Sendungsmachern einzuhaltenden Charta der Freien Radios.“*

## **2.3 Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Hinsichtlich der politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge verweist der Antragsteller auf den seit Jahren stattfindenden Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Kulturinitiativen im bestehenden Versorgungsgebiet und dem beantragten erweiterten Versorgungsgebiet. Dieser Austausch soll im erweiterten Sendegebiet weiter vertieft werden. Vor dem Hintergrund der geografischen Nähe des beantragten Gebietes zum bestehenden

Versorgungsgebiet besteht jedenfalls ein politischer Zusammenhang der Gebiete. Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers, der sich auf kultureller und sozialer Ebene zeigt, insbesondere durch den bestehenden gemeinsamen Lebensraum der Bevölkerung in Kirchdorf an der Krems und Umgebung.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um die Gebiete westlich von Kirchdorf an der Krems, der B 120 (Kirchdorfer Straße) entlang über den Magdalenenberg und die Gemeinde Pettenbach bis hin zur Gemeinde Scharnstein nach Pettenbach ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei.

Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich lassen sich zudem im Zuge einer Erweiterung des Versorgungsgebietes in westlicher Richtung die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die hinzukommende Reichweite in Gebieten der Gemeinden Pettenbach und Scharnstein weiter verbessern.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes des Antragstellers entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 100 Personen. Diese Doppelversorgung ist allerdings aufgrund der topographischen Gegebenheiten für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen.

## **2.4 Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 12.06.2017 dahingehend geäußert, dass sie gegen die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an den Antragsteller keine Einwendungen habe.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 01.07.2016 samt Ergänzungen, dem geänderten Antrag vom 16.01.2017 samt Ergänzungen, den zitierten Akten der KommAustria, dem Auszug aus dem Vereinsregister vom 20.06.2017 sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Thomas Janiczek vom 02.03.2017.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1 Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

### **4.2 Gesetzliche Grundlagen**

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk**

**§ 10.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

(2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

### **4.3 Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G**

Der Antragsteller beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Kirchdorf an der Krems“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an den Antragsteller entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazität mit etwa 10.000 Einwohnern unter der Schwelle von 50.000 Personen liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Die Ausschreibung erfolgte am 21.03.2017 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 24.05.2017 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des vorliegenden Antrags des Antragstellers langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

### **4.4 Frequenzzuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.03.2017 ergibt sich, dass die beantragte Übertragungskapazität „PETTENBACH (Friedenskreuz) 94,2 MHz“ unmittelbar an das Versorgungsgebiet „Kirchdorf an der Krems“ anschließt. Es kommt somit zu einer

Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um bisher nicht versorgte Gebiete westlich von Kirchdorf an der Krems, der B 120 (Kirchdorfer Straße) entlang über den Magdalenenberg und die Gemeinde Pettenbach bis hin zur Gemeinde Scharnstein. Hierbei entsteht im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 100 Personen, die jedoch aufgrund der topographischen Gegebenheiten für einen lückenlosen Anschluss als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Dazu verwies der Antragsteller auch glaubhaft auf den in dieser Region bestehenden Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Künstlern und Kulturinitiativen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 10.000 Einwohner ist zudem eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine darüber hinausgehende, eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei dem Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5 Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung**

Die Oberösterreichische Landesregierung nahm mit Schreiben vom 12.06.2017 zum Antrag Stellung und sprach sich für eine Zuordnung an den Antragsteller aus.

#### **4.6 Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

## **4.7 Auflagen in technischer Hinsicht**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.381/17-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Juli 2017

**Kommunikationsbehörde Austria**

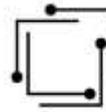
Dr. Katharina Urbanek  
(Mitglied)

**Zustellverfügung:**

1. Freies Radio B138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, Bahnhofstraße 11, 4560 Kirchdorf an der Krems, **per RSb**

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
2. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, **per E-Mail**
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus



Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.381/17-007

1	Name der Funkstelle	<b>PETTENBACH</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Friedenskreuz</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Verein Freies Radio B138</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>94,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Radio B138</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>014E00 21</b>		<b>47N55 39</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>707</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>15</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>16,2</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>17,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>Vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>13,4</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,5</b></td> <td><b>10,2</b></td> <td><b>10,1</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>10,1</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>10,2</b></td> <td><b>10,5</b></td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>12,0</b></td> <td><b>12,5</b></td> <td><b>13,4</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>14,0</b></td> <td><b>15,0</b></td> <td><b>15,5</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>16,7</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,8</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>16,8</b></td> <td><b>16,7</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>15,5</b></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H							dBW V	<b>15,0</b>	<b>14,0</b>	<b>13,4</b>	<b>12,5</b>	<b>12,0</b>	<b>11,0</b>	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H							dBW V	<b>10,5</b>	<b>10,2</b>	<b>10,1</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,1</b>	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H							dBW V	<b>10,2</b>	<b>10,5</b>	<b>11,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,5</b>	<b>13,4</b>	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H							dBW V	<b>14,0</b>	<b>15,0</b>	<b>15,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,4</b>	<b>16,7</b>	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H							dBW V	<b>16,8</b>	<b>16,9</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H							dBW V	<b>16,9</b>	<b>16,8</b>	<b>16,7</b>	<b>16,4</b>	<b>16,0</b>	<b>15,5</b>
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>15,0</b>	<b>14,0</b>	<b>13,4</b>	<b>12,5</b>	<b>12,0</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,5</b>	<b>10,2</b>	<b>10,1</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,1</b>																																																																																																																														
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>10,2</b>	<b>10,5</b>	<b>11,0</b>	<b>12,0</b>	<b>12,5</b>	<b>13,4</b>																																																																																																																														
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>14,0</b>	<b>15,0</b>	<b>15,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,4</b>	<b>16,7</b>																																																																																																																														
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,8</b>	<b>16,9</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>	<b>17,0</b>																																																																																																																														
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,9</b>	<b>16,8</b>	<b>16,7</b>	<b>16,4</b>	<b>16,0</b>	<b>15,5</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		<b>A hex</b>	<b>7 hex</b>	<b>58 hex</b>																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>hex</b>	überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			